Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

13 (13.4.1920)

Amtsblatt

beg Babischen Ministeriums beg Kultus und Unterrichts

herausgegeben bom Ministerium bes Bultus und Unterrichts.

Musgegeben

n fie

falls

at.

eine

1915

zur 1 ge= ftlich

er.

ber

3 ff)

find ord=

chen.

hl.

Sarfsrube, ben 13. April

1920

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Errichtung von Dienststellenausschüffen betreffenb. Die Bersorgung von Beamten bei Dienstunfällen betreffenb. Die Abhaltung von Spiels und Sportfursen an der Turns lehrerbilbungsanstalt betreffend.

Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Brüfungsjahr 1920/21 betreffend.

Befanntmachungen des Ministeriums des Rultus und Unterrichts.

Die Errichtung von Dienftftellenansichuffen betreffenb.

Un famtliche Behörden, Dienftstellen, Beamte, Lehrer und Bedienftete unferes Geschäfts-

A

Das Staatsministerium hat mit Entschließung vom 27. Januar 1920 Nr. 203 für bie Errichtung von Dienstiftellenausschüffen bie nachstehenden Bestimmungen erlaffen:

Bis zu einer gesetzlichen Regelung gelten für die Bildung und Aufgaben der Dienftftellenausschüffe die folgenden Borichriften:

§ 1.

Bei allen Dienststellen, die in der Regel mindestens 20 Beamte (vgl. § 7) beschäftigen, find mit sofortiger Wirkung Dienststellenausschüsse zu bilden. Bei Dienststellen mit weniger als zwanzig Beamten treten an die Stelle der Ausschüsse die von den Beamten gewählten Bertrauensleute.

§ 2.

- (1) Die Mitglieder des Ausschuffes werden in unmittelbarer und geheimer Bahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Bahlberechtigt find mit Ausnahme bes Dienftvorstandes alle über 20 Jahre alten, bei ber Dienststelle beschäftigten Beamten. Wählbar sind dieselben Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr überschritten haben.

15

(3) Beamte, Die regelmäßig bei mehreren Dienftftellen beschäftigt find, mahlen bei ber von ihnen zu bezeichnenden Dienftftelle.

(4) Über die Ungahl ber Mitglieder bes Ausschuffes und ber Bertrauensleute einigen fich die bei ber Dienststelle Beschäftigten Bahlberechtigten; fie barf aber nicht mehr betragen als

(5) Die Ausschußsitze sind unter die drei Beamtengattungen obere, mittlere und untere, von denen jede für sich gesondert wählt, entsprechend ihrer Mitgliedzahl bei der Dienststelle zu verteilen. Jede bei der Dienststelle beschäftigte Beamtengattung muß mindestens einen Sit im Ausschuß erhalten. Für jedes geordnete Ausschußmitglied ift, wenn möglich, ein Stell-vertreter zu wählen.

(6) Die drei ältesten Wahlberechtigten bilden den Wahlvorstand. Der Alteste führt den Borfig. Der Wahlvorstand sest den Zeitpunkt der Wahl fest und leitet die Wahl. Im

Falle ber Berhinderung und im Falle ber Ablehnung tritt ber nächst Altere ein.

(7) Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder beträgt ein Jahr; es läuft mit dem Kalenderjahr. Jedes Mitglied fann sein Amt jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Ausschuß niederlegen. Die Amtsniederlegung muß erfolgen, wenn sie von der Beamtengattung, die das Mitglied wählte, mit 2/3 Stimmenmehrheit verlangt wird.

8 3

(1) Der Dienststellenausschuß hat die dienstlichen und wirtschaftlichen Interessen ber bei ber Dienststelle beschäftigten Beamten mahrzunehmen burch Ausübung der folgenden Befugnisse:

1. Dem Ausschuß fteht ein Mitbestimmungsrecht in den folgenden Fallen gu:

a. bei der Aufstellung von allgemeinen Borschriften, durch die der Dienstvorstand ben eigenen Dienst der Behörde zu regeln hat, soweit sie die persönlichen Berhältnisse ber Beamten berühren,

b. bei ber Feststellung ober grundlegenden Underung ber Dienstverteilungsplane, soweit nicht gesetliche Bestimmungen entgegenstehen, und bei ber Regelung der Dienststunden,

foweit fie bem Dienstvorftand überlaffen ift,

- c. bei der Festsetzung des Urlaubsplans und auf Antrag bei Urlaubsverweigerung,
- d. bei ber Regelung ber allgemeinen Stellvertretung von Beamten,
- e. bei ber etwaigen amtlichen Übermachung erfrankter Beamten, f. por Übertragung ober übernahme einer Rebenbeschäftigung,
- g. bei ber Brufung von Unterftugungsgesuchen, jedoch nur, wenn ber Beteiligte es wunscht,

h. bei ber Berteilung von Belohnungen,

i. bor Berfagung ber Erlaubnis gum Auswartswohnen eines Beamten,

k. auf Anruf des Beteiligten bei der Feststellung der Beschaffenheit von Dienftwohnungen und Dienstraumen sowie bei der Berteilung von Dienstlandereien,

1. bei Schaffung von Bohlfahrtseinrichtungen.

Soweit in ben vorstehend unter Buchftaben 1 a bis 1 aufgeführten Fallen nur die Intereffen einer Beamtengattung berührt werden, erstreckt sich bas Mitbestimmungsrecht nur auf biefe.

(2) Der Ausschuß ift berechtigt, die Durchführung aller die Beamten und bas Beamten=

verhältnis betreffenden Borichriften gu übermachen.

(3) Der Ausschuß ist berechtigt, Anträge zu stellen, und auf Aufforderung des Dienstvorstands eine gutachtliche Außerung abzugeben. Bor Berhängung einer Disziplinarstrafe soll der Dienstvorstand den Ausschuß gutachtlich hören.

(4) Der Ausschuß ift weiter berechtigt, in Angelegenheiten, die feinen Aufgabenfreis berühren, Aften einzusehen, Bersonalaften jedoch nur mit Buftimmung bes Beamten, den es

angeht.

I

n

i

it

(5) Der Dienststellenausschuß hat bas gute Einvernehmen zwischen Beamten unter fich sowie zwischen ihnen und bem Dienstvorstand zu fordern.

§ 4.

- (1) Die Ausübung des Ausschußamtes hat dienstlichen Charafter; fie ift burch entsprechende Einteilung des Dienstes zu ermöglichen. Die Aufgaben der Ausschüffe haben hinter dringenden dienstlichen Aufgaben zurudzutreten.
- (2) Außerungen eines Mitglieds bei einer Ausschußsitzung ober bei Ausübung seines Ausschußamtes burfen bienftpolizeilich nicht verfolgt werden, soweit fie nicht eine gerichtlich strafbare Handlung barftellen.
- (3) Der Borftand der Dienststelle ober fein geordneter Bertreter beruft den Ausschuß ein und führt den Borfit. Der Ausschuß muß einberufen werden:
 - 1. auf einen vom Einberufer festzusependen Beitpunft, sobald Angelegenheiten vor- liegen, die in den Aufgabentreis des Ausschuffes fallen;
 - 2. innerhalb drei Tagen, sobald ein Ausschußmitglied ober ein Drittel ber mablberechtigten Beamten unter Angabe des Berhandlungsgegenftandes dies verlangt.
- (4) Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme bes an Lebensjahren altesten Mitgliedes ben Ausschlag.
- (5) In eigener perfonlicher Angelegenheit darf tein Mitglied des Ausschuffes als folches tätig werden; in diesem Fall tritt ber Stellvertreter ein.
- (6) Wenn der Ausschuß eine Angelegenheit als vertraulich bezeichnet, so muffen die Mitglieder Verschwiegenheit über diese Angelegenheit bewahren.
 - (7) Der Musichus gibt fich nach Bedarf eine Gefchaftsordnung.

8 5.

(1) Wenn zwischen bem Ausschuß und dem Borftand der Dienststelle in den in § 3 Absah 1 in bezeichneten Fällen feine Einigung zu Stande tommt oder wenn Streitigkeiten über bie Errichtung und Einrichtung von Dienststellenausschüffen, über die Wahlberechtigung und Bahlbarkeit sowie über den Wahlvorgang selbst entstehen, so entscheiden auf Antrag des Ausschusses ober bes Dienstvorftandes die übergeordneten Dienstbehörden. Lette Instanz ist bas zuständige Ministerium, bas sich unter Umständen mit der zuständigen Beamtenvertretung (Ressortausschuß) ins Benehmen sett.

(2) Kommt zwischen bem Ausschuß und bem Borftand ber Dienststelle feine Einigung zustande und kann die Regelung der Angelegenheit nicht bis zur endgültigen Entscheidung versichoben werden, so kann der Borftand die Angelegenheit vorläufig regeln. Die endgültige Regelung hat tunlichst bald zu erfolgen.

\$ 6.

Für die Borftande der Dienftstellen find ebenfalls nach der Organisation der einzelnen Behörden gegliederte, besondere Ausschüffe zu bilden; auf sie finden die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Als Beamte im Sinne ber Bestimmungen find die bei einer Dienststelle ständig ans gestellten, besoldeten mannlichen und weiblichen Beamten, Lehrer und vertragsmäßig Bestiensteten anzusehen. Die vertragsmäßig Bediensteten zählen zu ben unteren Beamten.

\$ 8

Die Ministerien sind ermächtigt, in Unpassung an besondere Berhältnisse ihrer Berwaltung nähere Aussührungsbestimmungen zu erlassen. Bereits bestehende Ausschüffe können bleiben, wenn sie nach den vorstehenden Bestimmungen zusammengesetzt sind.

B

Bum Bollaug Diefer Entichliegung wird für unfern Geschäftstreis folgendes angeordnet:

- 1. Bei Dienststellen mit mehr als 20 Beamten, bei benen fich nur ein oberer ober ein mittlerer ober ein unterer Beamter befindet, hat dieser Beamte ohne weiteres als Vertreter seiner Beamtengattung in dem Dienststellenausschuß zu gelten.
- 2. Nebenlehrer, sofern sie nicht im Hauptamt einer nichtstaatlichen Behörde unterstehen, Aushilfslehrer und Aushilfsbeamte, die keiner Dienststelle mit hauptamtlicher Beschäftigung angehören, haben als besondere Bahlklasse, aber innerhalb der nach § 2 Ziffer 4 und 5 maßgebenden Bestimmungen zu mahlen.
 - 3. Die gefamte Boltefcule einer Gemeinde gilt als eine Dienftftelle.
- 4. Die Kreisschulämter und die Boltsschulrektorate der Städteordnungsstädte haben nach § 2 Ziffer 6 den Wahlvorstand zu bestimmen und zur alsbaldigen Bornahme der Wahlen zu veranlassen.
 - 5. Die Bahlergebniffe find burch die Dienftvorftande feinerzeit dem Minifterium anzuzeigen.
- 6. Den Dienststellenausschüffen find für ihre Zwede die Einrichtungen der Behörden toftenlos zur Berfügung zu stellen.

7. Die Erlaffung besonderer Borichriften jur Ausführung des § 3 der Bestimmungen behalten wir uns por.

Rarleruhe, ben 30. Marg 1920.

13 ift

tung

gung

per=

iltige

elnen Be=

an=

Be=

Ber=

nnen

net:

reter

ehen,

gung

naß=

nach

hlen

igen.

rden

Minifterium bes Rultus und Unterrichts. Summel.

Ajal.

Die Berforgung von Beamten bei Dienftunfallen betreffenb.

Bufolge Erlasses bes Staatsministeriums vom 6. März 1920 Nr. 890 wird hiermit allen Beamten unseres Berwaltungsbereichs unter Aushebung der Berfügung des Staatsministeriums vom 24 Oktober 1919 Nr. 3417 bekannt gegeben, daß das Geset über die Fürsorge für die Beamten infolge von Betriebsunfällen vom 27. Juli 1902 auf alle Beamten — unter Ansrechnung der Teuerungszulagen und Teuerungsbeihilfen — angewendet wird, die in Ausübung ihres Dienstes — auch bei der Berteidigung von Dienstgebäuden — durch einen Angriff bei politischen Unruhen verunglücken oder verunglückt sind.

Rarleruhe, ben 19. Marg 1920.

Minifterium des Rultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirettor:

Schmidt.

Baumgray.

Die Abhaltung von Spiel- und Sportfurfen an der Turnlehrerbildungsanftalt betreffend.

Infolge der ungewöhnlich großen Zahl von Meldungen für den in der Zeit vom 13. bis 23. April d. Is. stattsindenden Spiels und Sportfurs sehen wir uns veranlaßt, in der Zeit vom 27. April bis 7. Mai d. Is. einen zweiten Kurs für Lehrer abzuhalten. Der Spiels und Sportfurs für Lehrerinnen wird hiernach in Abänderung der Bestanntmachung vom 9. März d. Is. (Amtsblatt Nr. 9 Seite 58/59) auf die Zeit vom 14. bis 22. Mai d. Is. verlegt werden.

Den zu den Kursen zugelaffenen Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird auf dem geordeneten Dienftweg weitere Beisung zugeben.

Rarlsruhe, den 1. April 1920.

Minifterium des Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialbirettor:

Schmidt.

Dr. Beidelberger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Die Staatsprüfung für das bobere Lebramt für bas Brufungsjahr 1920/21 betreffend.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1921 abschließenden nach Maßgabe der Landesherrlichen Berordnung vom 2. April 1913 (Gesetzes und Berordnungsblatt 1913 Ar. XVI, Schulverordnungsblatt 1913 Ar. X) abzuhaltenden Prüfung für das höhere Lehramt sind spätestens bis zum 15. Mai d. Is. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen. Dies hat auch von denjenigen zu geschehen, welche sich schon früher zu einer Prüfung gemeldet oder an einer solchen ohne Erfolg teilgenommen haben, unter Borlage sämtlicher zur früheren Prüfung eingereichten und für die wiederholte Meldung erforderlichen Falles zu ergänzenden Beilagen.

Kriegsteilnehmer haben einen militärischen Ausweis (Führungszeugnis, Kriegsstammrollens auszug, Militärpaß) beizufügen. Denjenigen, welche infolge Eintritts in den Kriegsdienst von der Prüfung seinerzeit zurückgetreten sind, können die in der früheren Prüfung für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben belassen werden und schon gelieferte Hausarbeiten — sofern sie den Anforderungen genügen — aufrecht erhalten bleiben. Um diese Bergünstis gungen ist in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich nachzusuchen.

Meldungen zu Erweiterungsprüfungen (§ 30 der Brüfungsordnung) find fpateftens bis 25. Dezember 1920 an bas Ministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 verwiesen und auf die Bestimmungen der besonderen Bekanntmachung vom 19. Rovember 1918 (Schulverordnungsblatt Seite 271) über "die Borbereitung der Kriegsteilnehmer für das höhere Lehramt" aufmerksam gemacht. Danach sind Gesuche um Erlassung der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der Allgemeinen Prüfung der Meldung zur Prüfung beizusügen.

Rarleruhe, ben 27. Marg 1920.

Minifterium des Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialbireftor:

Schmidt.

Baumgrat.

Drud und Berlag von Malich & Bogel in Rarlerube.